



An den Grossen Rat

13.5388.02

WSU/P135388

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

## Motion Andreas Sturm und Konsorten betreffend „Warmwasserversorgung mit Erneuerbaren ab 2020“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 die nachstehende Motion Andreas Sturm und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Die Energiedirektorenkonferenz hat in ihrem Positionspapier einstimmig beschlossen, dass die Warmwasseraufbereitung bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Diese Vorgabe soll, mit einer Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Gebäude, ins Energiegesetz Basel-Stadt aufzunehmen. Die Vorgabe kann mit folgenden Technologien erfüllt werden: Thermische Solaranlagen, Holzfeuerungen, effiziente Wärmepumpen oder Fernwärme.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Energiegesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat an ihrer Generalversammlung vom 2. September 2011 einstimmig ein Positionspapier "Energiepolitik der EnDK, Eckwerte und Aktionsplan" verabschiedet. Darin ist unter anderem auch das Anliegen verankert, dass die Warmwasseraufbereitung bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Die vorliegende Motion verlangt, dass dieses Anliegen in das kantonale Energiegesetz (EnG; SG 772.100) aufgenommen wird. Die Norm soll eine Ausnahmeregelung für die denkmalgeschützten Gebäude enthalten. Ausserdem kann die Vorgabe mit folgenden Tech-

nologien erfüllt werden: Thermische Solaranlagen, Holzfeuerungen, effiziente Wärmepumpen oder Fernwärme.

Gemäss Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind vor allem die Kantone für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Ausgangslage**

Bereits heute kennt der Kanton BS eine Vorschrift zum Einsatz von erneuerbarer Energie bei der Erwärmung des Brauchwarmwassers. Die Verordnung zum Energiegesetz (EnV; SG 772.110) vom 9. Februar 2010 schreibt in §15 Abs. 4 vor:

Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern (Nutzungen gemäss SIA 380/1) und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie, wie Sonnenenergie, Geothermie, Fernwärme, Holzenergie, oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. Das gleiche gilt beim Ersatz zentraler Brauchwarmwassererzeuger. Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umwelt und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

Diese Bestimmung bedeutet, dass das warme Wasser in allen Neubauten sowie beim Ersatz des Wärmeerzeugers (d.h. des Boilers) zu mindestens 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erwärmt werden muss.

### **2.2 Beurteilung der Anforderungen der Motion**

#### **2.2.1 Warmwasseraufbereitung vollständig erneuerbar**

Im Positionspapier der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. September 2011 heisst es unter anderem:

*(...) Gebäude vor 1990 erstellt:*

*(...) Die Warmwasseraufbereitung muss bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 zum grössten Teil durch erneuerbare Energien erfolgen. (...)*

Während gemäss Strategiepapier die Warmwasseraufbereitung "zum grössten Teil" durch erneuerbare Energien erfolgen soll, verlangt die Motion, dass sie „vollständig durch erneuerbare Energie“ gedeckt wird.

#### **2.2.2 Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude**

Die in der Motion angesprochene „Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Gebäude“ greift wahrscheinlich zu wenig weit. Aufgrund der vierjährigen Erfahrung mit dem Vollzug des aktuellen §15 EnV ist festzuhalten, dass es neben den formell geschützten Gebäuden auch solche Gebäude gibt, bei denen ein erhebliches Interesse an ihrer äusseren Form besteht, welche durch eine

Solaranlage beeinträchtigt werden kann. Es geht namentlich um Gebäude in der Schutzzone oder der Planungszone.

### **2.2.3 Zulässige Technologien**

In der Motion werden die Technologien zur Erfüllung des Anspruchs „vollständig erneuerbar“ abschliessend aufgeführt. Die Liste ist nicht genau genug und zudem nicht vollständig. Insbesondere ist die Nutzung von nicht anders nutzbarer Abwärme nicht enthalten. Die Verwendung von Fernwärme würde dem Prinzip „100 Prozent erneuerbar“ widersprechen, weil die vorwiegend mit der Kehrlichtverbrennungsanlage erzeugte Fernwärme nur zu 50 Prozent als erneuerbar gilt; diese Fernwärme ist dennoch sehr zu befürworten. Näher umschrieben werden müsste auch, was unter einer „effizienten Wärmepumpe“ zu verstehen ist; allenfalls wäre dafür ein Grenzwert für die sogenannte Jahresarbeitszahl (als Massstab für die Effizienz) zu definieren.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass heute einzig Holz- bzw. Pelletheizungen eine wirtschaftlich tragbare Lösung ermöglichen würden. Thermische Solaranlagen werden üblicherweise so geplant, dass sie 50 bis 60 Prozent des Jahresbedarfs abdecken. Grössere Anlagen mit entsprechend höherem Deckungsgrad sind meist nicht wirtschaftlich. Und ein Deckungsgrad von 100 Prozent ist mit einer thermischen Solaranlage nur mit ausserordentlich grossem technischem Aufwand (grosse Kollektoren, grosser Speicher) möglich.

### **2.2.4 Was ist eine wesentliche Sanierung?**

Schliesslich ist weder in der Motion noch im Leitsatz des EnDK-Positionspapiers beschrieben, was mit der Formulierung „wesentliche Sanierung“ gemeint ist. Geht es um die wesentliche Sanierung des Gebäudes (mit Auskernung) oder um die "Gesamterneuerung von zentralen Warmwassersystemen" (wie in der Energie-Verordnung des Kantons Basel-Landschaft) oder um den Ersatz der Warmwasser-Erzeugungsanlage (wie in der basel-städtischen Energie-Verordnung)? Auch stellt sich die Frage, ob alle Gebäude angesprochen sind oder nur Wohnbauten oder Bauten mit einem massgebenden Warmwasserbedarf?

## **2.3 Die MuKE n 2014 erfüllt die Anforderungen der Motion ausreichend**

Die von der EnDK eingesetzte Arbeitsgruppe MuKE n hat die Grundlagen für eine revidierte MuKE n 2014 erarbeitet. Diese umfasst neben anderem eine Sanierungspflicht für reine Elektro-Wassererwärmer bis zum Jahr 2025. Darüber hinaus wird eine sogenannte „kleine“ Sanierungspflicht verankert, die verlangt, dass beim Ersatz des Heizkessels, falls er bisher mit rein fossiler Energie betrieben wurde, neu ein gewisser Anteil erneuerbare Energie einzusetzen ist. Dies kann auch erfolgen durch die Anwendung von elf sogenannten Standardlösungen, welche in der MuKE n bereits eingeführt wurden und jeweils einen Anteil regenerativer Energieerzeugung enthalten. Dadurch haben die Kantone genügend Spielraum, ihre Gesetzgebung auf die kantonalen Eigenheiten abzustimmen. Die Arbeitsgruppe MuKE n erachtet die Forderung, deutlich mehr als 50 Prozent des Warmwassers mit erneuerbarer Energie zu erzeugen, weder als praktikabel noch als wirtschaftlich vertretbar noch als vollzugsfähig.

Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass das Anliegen der Motion durch die Einführung der MuKE n 2014 sinngemäss und ausreichend, aber vor allem auch wirtschaftlich tragbar erfüllt wird.

## **3. Fazit**

Die Übernahme der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) in die Energie-Gesetzgebung der Kantone soll gemäss der EnDK bis spätestens 2018 abgeschlossen sein. Dabei sollen die Grundzüge in allen Kantonen gleich sein; die Kantone können aber frei entscheiden, ob sie die sog. freiwilligen Module übernehmen bzw. weitergehende Bestimmungen

aufnehmen. Im Rahmen dieses Prozesses und auch gestützt auf diverse Vorstösse im Grossen Rat bzw. eigene Überlegungen wird der Regierungsrat dem Grossen Rat so bald wie möglich einen Bericht und Ratschlag unterbreiten. Darin wird er auch aus der Gesamtsicht heraus darstellen können, ob und wie das in der Motion formulierte Anliegen berücksichtigt werden kann.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andreas Sturm und Konsorten betreffend „Warmwasserversorgung mit Erneuerbaren ab 2020“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin